

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-027

Amtliche Mitteilung

21.04.2026

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für die Bachelorstudiengänge

International Business (6 Semester) und

International Business Management (8 Semester)

des Fachbereichs Wirtschaft

an der Fachhochschule Dortmund

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge
International Business (6 Semester) und
International Business Management (8 Semester)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 16. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad.....	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	5
§ 3a Regelstudienzeit	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 5 Studienberatung	7
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	7
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	8
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	8
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	8
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	8
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	8
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	9
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen	9
§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen	9

III. Besondere Studieninhalte	9
§ 18 Schlüsselqualifikationen	9
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	9
§ 19a Auslandsstudiensemester	9
§ 19b Praxissemester im Studiengang International Business Management.....	11
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	12
§ 20 Ziel und Form	12
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	13
§ 22 Durchführung von Prüfungen.....	14
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	15
§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten.....	15
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form.....	15
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten	15
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	15
V. Thesis und Kolloquium.....	16
§ 28 Thesis	16
§ 29 Zulassung zur Thesis	16
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	17
§ 31 Abgabe der Thesis.....	17
§ 32 Kolloquium.....	17
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	18
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	18
§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung	18
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	18
§ 36 Zusatzmodule	19
§ 37 Bachelorurkunde	19
VII. Schlussbestimmungen	19
§ 38 Datenschutz	19
§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung	19
Anlage 1 Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs International Business (6 Semester)	21
Anlage 2 Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs International Business Management (8 Semester)	22
Anlage 3 Electives	23
Anlage 4 Profile	24
Anlage 5 International Business Communication	25

Anlage 6	Curriculum for B.A. International Business Management – Double Degree (English Track) For Students who start their Studies at one of the Double Degree partner universities	26
Anlage 7	Double Degree-Partnerhochschulen im B.A. International Business Management	27
Anlage 8.1	Auslaufplanung Bachelor International Business	28
Anlage 8.2	Auslaufplanung Bachelor International Business Management.....	29

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Bachelorstudiengänge „International Business“ und „International Business Management“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Bachelorstudiengänge International Business und International Business Management. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium International Business beträgt insgesamt 5.400 Stunden und für das Studium International Business Management 7.200 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis. Davon entfallen insgesamt 99 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. 30 Arbeitsstunden entsprechen einem ECTS-Leistungspunkt. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte für den Studiengang International Business und 240 ECTS-Leistungspunkte für den Studiengang International Business Management nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs der Bachelorstudiengänge International Business und International Business Management zu entnehmen.
- (4) Studierende, die ihr Studium an der FH Dortmund beginnen, müssen sich bis zum Ende des zweiten Semesters verbindlich für ein Profil (Schwerpunkt) gemäß der **Anlage 4** entscheiden.
- (5) Studierende des Studiengangs International Business Management geben bei der Einschreibung an, ob sie einen Abschluss an einer Double Degree Partnerhochschule gemäß **Anlage 7** präferieren. Zum Ende des dritten Semesters bewerben sich die Studierenden um eine Zuweisung der entsprechenden Studienplätze und entscheiden sich dadurch, ob sie weiterhin einen Abschluss an einer Double Degree Partnerhochschule anstreben. Dabei ist zu beachten, dass Änderungen oder Ergänzungen bei der in **Anlage 7** aufgeführten Double Degree Partnerhochschulen durch Beschluss des Fachbereichsrats Wirtschaft herbeigeführt werden können. Für den Fall, dass bei Partnerhochschulen im Double Degree Programm ein zweijähriges Auslandsstudium an der Partnerhochschule für die Vergabe des Abschlusses vorgegeben ist, kann das Praxissemester durch ein Auslandsstudiensemester ersetzt werden und das letzte, in der Regel achte Semester, ist dann äquivalent zu dem Studienverlaufsplan des B.A. International Business Management an der Partnerhochschule zu belegen. Näheres dazu regeln die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fachhochschule Dortmund und den Double Degree Partnerhochschulen.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Regelstudienzeit

[zu § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen International Business und International Business Management kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester für den Studiengang International Business und acht Semester für den Studiengang International Business Management.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG NRW - geregelten Zugangsmöglichkeit;
 2. bereits erbrachte und als mindestens äquivalent zum Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) anerkannte Leistungen in der Fremdsprache Englisch.
- (2) Das Studium kann nicht aufgenommen werden, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang International Business bzw. International Business Management oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang International Business bzw. International Business Management aufweist, endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Der Nachweis der Leistungen in der Fremdsprache Englisch gemäß Absatz 1 Nr. 2 wird von Amts wegen festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere eine der folgenden Qualifikationen nachweisen kann:
 1. Cambridge Certificate;
 2. Zeugnis mit FH-Zugangsberechtigung und einer Bewertung bzw. Benotung im Fach Englisch von mindestens „ausreichend“ (4,0);
 3. TOEFL ITP mit mindestens 543 Punkten oder 72 Punkten im TOEFL-iBT;
 4. IELTS, Stufe Academic mit mindestens 5,5 Durchschnittspunkten;
 5. TOEIC, Listening & Reading mit mindestens 785 Punkten und Speaking & Writing mit mindestens 310 Punkten.In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6).
- (4) Für die Aufnahme des Studiums an den ausländischen Hochschulen oder den Partnerhochschulen gemäß **Anlage 7** gelten die dortigen Studienvoraussetzungen.
- (5) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO mit Ausnahme von § 4 Absatz 2 Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin/einem Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden;
 2. einer Professorin/einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigem der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Für Anrechnungen außerhalb des Hochschulbereichs erbrachter Leistungen gilt: Zur Gewährleistung der geforderten Gleichwertigkeit werden nur Leistungen entsprechend dem Qualifikationsniveau 6 des „Deutschen Qualifikationsrahmens“ angerechnet. Der Nachweis des Qualifikationsniveaus obliegt dem Antragsteller.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 – HG NRW berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (3) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach dem Studienverlaufsplan im sechsten oder siebten Semester stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt. Das Nähere über

Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Die Anrechnung von Teilleistungen ist ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (2) Gemäß § 10 Absatz 7 RahmenPO findet die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 ff RahmenPO keine Anwendung. Die Übertragung semesterbegleitender Teilleistungen ist nach einem Fehlversuch maximal auf das Folgesemester beschränkt. Auf derselben Grundlage finden § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2-4 RahmenPO keine Anwendung.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen

§ 17 RahmenPO findet Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1, 2 und 3** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in dem Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Die Studierenden absolvieren während des Studiums im Studiengang International Business ein Auslandsstudiensemester und im Studiengang International Business Management zwei Auslandsstudiensemester und ein Auslandspraxissemester.

§ 19a Auslandsstudiensemester

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im fünften Fachsemester für den Studiengang International Business und im fünften und sechsten Fachsemester für den Studiengang International Business Management absolviert. Im achtsemestrigen Studiengang International Business Management entscheiden sich die Studierenden bis zum Ende des dritten Semesters, ob das Studium an einer in der **Anlage 7** aufgeführten Partnerhochschule fortgeführt wird und im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen zwischen der Fachhochschule Dortmund und den ausländischen Hochschulen, den Abschluss der jeweiligen ausländischen Hochschule nach Abschluss des Studiums an der Fachhochschule Dortmund anstreben. Es können keine Prüfungsleistungen an einer deutschen oder deutschsprachigen Hochschule erbracht werden.

- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer mindestens 103 ECTS-Leistungspunkte aus den Semestern 1 bis 4 erlangt hat. Dies umfasst das Bestehen der Modulprüfungen der ersten drei Semester und mindestens 13 ECTS-Leistungspunkte aus dem vierten Semester. Studierende im Studiengang International Business Management, die das Studium an einer in **Anlage 7** aufgeführten Partnerhochschule fortführen, an der die Studiersprache Spanisch oder Französisch ist, müssen in der jeweiligen Sprache das Niveau C1 erreicht haben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Studium an einer bestimmten Hochschule.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließt die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (6) Für die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten im Bachelorstudiengang International Business erforderlich. Im Bachelorstudiengang International Business Management sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten erforderlich. Die während des Auslandsstudiums erbrachten Prüfungsleistungen gehen in die Gesamtnote ein.
- (7) Das Auslandsstudiensemester wird angerechnet, wenn
1. der Antrag „Anrechnung von Prüfungsleistungen-Auslandssemester“ eingereicht wurde;
 2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) der Auslandshochschule im Original nachgewiesen wurden;
 3. das Learning Agreement, das zwischen dem Fachbereich Wirtschaft und der/dem Studierenden geschlossen wurde, unterschrieben vorliegt.
- (8) Für den Abschluss des Studiums der Studierenden, die ihr Studium an einer ausländischen Partnerhochschule gemäß **Anlage 7** beginnen, gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen. Der Abschluss des Studiums der ersten vier bzw. sechs Semester an einer ausländischen Partnerhochschule berechtigt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Dortmund und den Double Degree-Partnerhochschulen zur Fortsetzung des Studiums an der Fachhochschule Dortmund im achtsemestrigen Studiengang International Business Management sowie zur Erlangung des Bachelorgrades der Fachhochschule nach Abschluss des Studiums an der Partnerhochschule. In diesem Fall umfasst das Studienvolumen an der Fachhochschule Dortmund 60 ECTS-Leistungspunkte zuzüglich weiterer 30 ECTS-Leistungspunkte für das Praxissemester gemäß § 19b (vgl. **Anlage 6**). Die ausländischen Partnerhochschulen stellen für Studierende, die ihr Studium in dem Double Degree-Programm im fünften

Semester an der Fachhochschule Dortmund fortsetzen wollen, den Abschluss der ersten vier Semester in einer Gesamtnote fest.

- (9) Die Auswahl der Studierenden, die sich für das Double Degree Programm entscheiden, liegt in der Verantwortung der Heimathochschule. Die jeweiligen Institutionen haben das Recht, Studierende abzulehnen, die nicht einen akademischen Minimalstandard oder das geforderte Sprachniveau der Gasthochschule erfüllen. Die Überprüfung hinsichtlich der Erfüllung der Sprachkenntnisse liegt in der Verantwortung der Heimathochschule.
- (10) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

§ 19b Praxissemester im Studiengang International Business Management

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Arts International Business Management heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Hierzu wird empfohlen nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praxissemesters inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Thesis zu verknüpfen. Das Praxissemester soll außerdem dazu beitragen, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen und Auslandserfahrungen zu gewinnen.
- (2) In Ausnahmefällen ist bei Partnerhochschulen im Double Degree Programm ein zweijähriges Auslandsstudium an der Partnerhochschule für die Vergabe des Abschlusses vorgegeben. In dem Fall kann das Praxissemester durch ein Auslandsstudiensemester ersetzt werden und das letzte, in der Regel achte Semester, ist dann äquivalent zu dem Studienverlaufsplan des B.A. International Business Management an der Partnerhochschule zu belegen.
- (3) In dem Studiengang International Business Management ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 20 Arbeitswochen (insgesamt mindestens 750 Stunden) in Vollzeit integriert, das in der Regel im siebten Fachsemester abgeleistet wird. Während des Praxissemesters bleibt der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund.
- (4) Das Praxissemester wird von Studierenden, die an der Fachhochschule Dortmund ihr Studium aufgenommen haben, außerhalb des deutschen Sprachraums abgeleistet. In Härtefällen entscheidet auf Antrag die Studiengangsleitung, ob davon abgewichen werden kann.
- (5) Das Praxissemester der Studierenden, die ihr Studium an einer der Partnerhochschulen gemäß **Anlage 7** aufgenommen haben, wird in einem Sprachraum absolviert, der nicht der Studiersprache der Heimathochschule entspricht. Die Betreuung des Praxissemesters erfolgt nach Absprache zwischen den beteiligten Hochschulen. Es gelten die Regelungen der beteiligten Hochschulen.
- (6) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens 103 ECTS-Leistungspunkte aus den Semestern 1 bis 4 erlangt hat. Dies umfasst das Bestehen der Modulprüfungen der ersten

drei Semester und mindestens 13 ECTS-Leistungspunkte aus dem vierten Semester. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft. Die nähere Durchführung des Praxissemesters regelt die Ordnung über das Praxissemester für den Studiengang International Business Management.

- (7) Vor Antritt des Praxissemesters schließt der oder die Studierende mit dem Unternehmen einen Vertrag über das Praktikum ab. Diese Vereinbarung ist dem Praxisbüro vor Antritt des Praktikums zur Prüfung einzureichen.
- (8) Das Praxissemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine Bescheinigung oder ein Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxissemester.
- (9) Ein nicht erfolgreich abgeleistetes Praxissemester kann einmal wiederholt werden.
- (10) Im Falle einer Betreuung des Praxissemesters durch die Partnerhochschule wird die FH Dortmund über die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters informiert.
- (11) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage 1 bis 5** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfungskandidat*in, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur (dazugehörigen) mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 ff. RahmenPO zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Bachelorstudiengang International Business bzw. International Business Management an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als ZweithörerIn oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Bachelorstudiengang International Business oder International Business Management unternommen hat.

Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die regelmäßige bzw. aktive Teilnahme in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Teilnahme geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Anwesenheitspflichten sind in der Studiengangsprüfungsordnung und den Modulhandbüchern für jede Lehrveranstaltung festzulegen. Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Teilnahmepflichten fest; § 22 Absatz 5 (Nachteilsausgleich) RahmenPO gilt entsprechend. Eine regelmäßige bzw. aktive Teilnahme ist in den entsprechenden Anlagen dieser StgPO gekennzeichneten Veranstaltungen erforderlich.

Für die Zulassung zur Modulprüfung „Unternehmensführung und Strategisches Management“ (Modulnummer 920110) muss das Modul „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ sowie das Modul „SCM und Buchhaltung“ gemäß **Anlage 1 und 2** bestanden sein.

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule (Electives) setzt das Bestehen von Prüfungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte voraus.

- (2) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung oder eine Teilprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 RahmenPO aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung der jeweiligen Prüfung zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (3) Dem Antrag (gem. § 21 Absatz 3 RahmenPO) sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der/die Prüfungskandidat*in bereits in einem Bachelorstudiengang International Business bzw. International Business Management oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesen Studiengängen aufweist; eine entsprechende Prüfung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,

3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem/der Prüfungskandidat*in nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) der/die Prüfungskandidat*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Bachelorstudiengang oder die Bachelorprüfung in dem Bachelorstudiengang International Business bzw. International Business Management oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang International Business oder International Business Management aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

(6) Der/die Prüfungskandidat*in können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal der Fachhochschule Dortmund von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.

(7) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

(1) Klausurarbeiten (§ 23) und mündliche Prüfungen (§ 25) finden als semesterabschließende Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungen, semesterbegleitende Prüfungen nach (§ 26) innerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Die semesterabschließenden Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Ausnahmsweise kann in den Modulen der **Anlagen 1 und 2** eine semesterabschließende Prüfung sowohl in Anschluss an eine Blockveranstaltung während des Semesters als auch während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraums durchgeführt werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.

- (2) Semesterabschließende Prüfungen können frühestens eine Woche nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses über die Prüfungsfestlegung entsprechend § 20 Absatz 2 Satz 2 RahmenPO und der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie nicht früher als zwei Wochen nach Beginn des allgemeinen Prüfungsanmeldezeitraums und nicht später als am letzten Tag des Semesters abgehalten werden. Frühere Termine sind ausnahmsweise möglich, wenn das Bestehen einer Prüfung Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen aus demselben Studiensemester ist oder sie vom Prüfungsausschuss genehmigt sind.

Kann zu einer Modul- oder Teilprüfung aufgrund semesterbegleitend zu erbringender individueller Einzel- oder Gruppenleistungen, die keine mündliche Prüfung nach § 25 RahmenPO darstellen, ein für alle teilnehmenden Studierenden einheitlicher Prüfungstag nicht angegeben werden, ist ein einheitlicher Stichtag festzulegen, aus dem sich die Rücktrittsfrist ergibt, bei schriftlich oder auf Datenträgern einzureichenden Prüfungsleistungen ggf. als Abgabetermin. Zu diesem Zweck wird im Normalfall das Datum 7 Tage nach dem letzten Veranstaltungstag des im Semesterzeitplan des Fachbereichs ausgewiesenen Vorlesungszeitraums als Stichtag angenommen. Die Prüferinnen und Prüfer können einen davon abweichenden Stichtag angeben, sofern dieser frühestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraum und spätestens am letzten Tag des Semesters liegt. Außerhalb dieses Zeitraums liegende Stichtage müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (3) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass der/die Prüfungskandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Thesis kann in einer von den Prüfenden akzeptierten Sprache verfasst werden. Es besteht die Wahl zwischen Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch.
- (2) Die Thesis kann in Kooperation mit der Partnerhochschule erstellt werden. Der Erstprüfer bzw. die Erstprüferin bleibt jedoch hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 - a) In dem Studiengang International Business alle vorgeschriebenen Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden hat und im vierten und fünften Semester mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat;
 - b) In dem Studiengang International Business Management alle vorgeschriebenen Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden hat und im vierten bis siebten Semester mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat;
 2. Die Module des/r Auslandsstudiensemester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der/die Prüfungskandidat*in bereits in dem Bachelorstudiengang International Business oder International Business Management eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

- c) in dem Bachelorstudiengang International Business bzw. International Business Management in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der/die Prüfungskandidat*in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung zehn Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden. Abweichungen dazu können mit dem/der Prüfer*in abgestimmt werden.
- (2) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis. Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten. Das Kolloquium kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer sowie der oder des Studierenden auch per Videokonferenz durchgeführt werden (siehe § 25 Absatz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 2 RahmenPO).
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75 % und des Kolloquiums bei 25 %. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Zur Feststellung des Ergebnisses der Bachelorprüfung übermitteln die Partnerhochschulen gemäß **Anlage 7** die Informationen zu den studierten Modulen, die Noten sowie ggf. den Nachweis zur Anerkennung des Praxissemesters.
- (3) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, Angaben zum Auslandsstudien-/Praxissemester, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
Thesis und Kolloquium 20 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen..... 80 %
Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Ein Nachweis über die erbrachten Leistungen im Auslandsstudiensemester bzw. in den Auslandsstudiensemestern und ggf. des Praxissemesters wird in dem Zeugnis aufgeführt.

- (4) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module, die Prüfungsleistungen sowie die lokalen Noten und die ECTS-Leistungspunkte.
- (6) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat*in eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

[zu § 39 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Studiengänge International Business und International Business Management des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung vom 23. Januar 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 6 vom 28.01.2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. Januar 2026 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 47. Jahrgang, Nr. 32.11.-011 vom 05.02.2026) tritt zum 31. August 2026 außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2026/27 ihr Studium in den Bachelorstudiengängen International Business oder International Business Management an der Fachhochschule Dortmund im ersten Semester aufnehmen.

- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/27 im Bachelorstudiengang International Business oder International Business Management an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2026 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der in den Anlagen 8.1 und 8.2 aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden.
Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung
- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2026/27.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben und ihr Studium im Studiengang International Business (6-semesterig) bis zum 28.02.2031 und im Studiengang International Business Double Degree sowie International Business Management bis zum 29.02.2032 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Wirtschaft vom 30.04.2025 sowie des Rektorats vom 15.04.2026,

Dortmund, den 16. April 2026

Die Rektorin
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 1 Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs International Business (6 Semester)

Lfd. Nr.	Überfachgruppe	Modul	Prüfungsnummer	Modul-/Prüfungsbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	Semester												gesamt		Voraussetzung zur Prüfungszulassung Bemerkungen
								1		2		3		4		5		6		ECTS	SWS	
								(WiSe)	(SoSe)	(WiSe)	(SoSe)	(WiSe)	(SoSe)	(WiSe)	(SoSe)	(WiSe)	(SoSe)	(WiSe)	(SoSe)			
1	Knowledge Base and Quantitative Methods	1	920010	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Pf	SV	MP	5	4										5	4		
		2	920020	Wirtschaftsmathematik	Pf	SV	MP	5	4										5	4		
		3	920030	Wirtschaftsstatistik	Pf	SV	MP	5	4										5	4		
		4	920040	Instrumente und Anwendungen in der Wirtschaftsinformatik	Pf	SV	MP			5	4								5	4		
2	Economic and Legal Framework	5	920050	Wirtschaftsrecht	Pf	SV	MP			5	4							5	4			
		6	920060	Volkswirtschaftslehre	Pf	SV	MP						5	4				5	4			
3	Business Functions	Fundamentals	7	920070	SCM und Buchhaltung	Pf	SV	MP	5	4									5	4		
			8	920080	Rechnungswesen	Pf	SV	MP			5	4							5	4		
			9	920090	Marketing	Pf	SV	MP			5	3							5	3		
			10	920100	Organisation und Personal	Pf	SV	MP					5	3					5	3		
		Electives (the Multinational Enterprise)	11	920110	Unternehmensführung und Strategisches Management	Pf	SV	MP					5	4					5	4	Module „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ und „SCM und Buchhaltung“ müssen bestanden sein (gem. § 21 Abs. 1).	
			12	920120	Investition und Finanzierung & Steuern	Pf	SV	MP					5	4					5	4		
			13	920130	Elective I	Wp	SV	MP					10	6					10	6	mind. 40 ECTS bestanden (gem. § 21 Abs. 1) s. Anl. 3 f. Electives	
			14	920140	Elective II	Wp	SV	MP						10	6				10	6		
15	920150	Elective III	Wp	SV	MP							10	6			10	6					
16	920160	Elective IV	Wp	SV	MP								10	6		10	6					
4	Intercultural Competencies	Intercultural Management & Corporate Responsibility	17	920170	Intercultural Management														5	4	Anwesenheitspflicht (regelmäßige Teilnahme gem. § 21 Abs. 2 RahmenPO) s. Anl. 5	
			920171	Intercultural Management	Pf	SV	TP					2	2									
			920172	Intercultural Relations / Negotiations (Option 1: English)																		
			920173	Compétence Interculturelle (Option 2: French)	Wp	SV	TP								3	2						
			920174	Competencia intercultural (Option 3: Spanish)																		
		18	920180	Corporate Responsibility	Pf	SV	MP							5	3		5	3				
		Business Communication and Language Skills	19	920190	English Business Communication I	Pf	SV	MP	5	4								5	4			
			20	920200	English Business Communication II	Pf	SV	MP			5	4						5	4			
21	920210		International Business Communication I (French, Spanish)*	Wp	Ü	MP	5	3							5	3						
22	920220	International Business Communication II (French, Spanish)*	Wp	Ü	MP			5	3						5	3						
			Wp	Ü	TP					3	2			5	4							
23	920230	International Business Communication III (French, Spanish)*	Wp	Ü	TP							2	2									
			Wp	Ü	TP																	
5	Managing Cross Border Projects	24	920240	Managing Cross Border Projects	Pf	SV	MP										5	4				
6	Auslandssemester	25	920250	Auslandsstudiensemester**	Pf		MP								30			30	mind. 103 ECTS aus den Semestern 1 - 4 bestanden (gem. § 19a Abs. 3) Dies umfasst das Bestehen der Modulprüfungen der ersten drei Semester und mindestens 13 ECTS-Leistungspunkte aus dem vierten Semester.			
7	Thesis & Kolloquium		103	Thesis	Pf													7	10	§ 29 StgPO		
				Kolloquium																3	§ 29 StgPO	
Summe								30	23	30	22	30	21	30	21	30		30	12	180	99	

*) Wahlweise können Spanisch & Französisch entweder auf C1 Niveau oder auf Niveau B2 studiert werden. Für weitere Informationen siehe Anlage 5 International Business Communication.

**) Auslandsstudium für Studierende, die ihr Studium an der Fachhochschule Dortmund beginnen, mind. 24 ECTS aus den Kompetenzbereichen Economic and Legal Framework, Business Functions, Quantitative Methods oder Management Specialisations. Zur Anerkennung ist nach § 19a StgPO vor Antritt des Auslandsstudiensemesters ein Learning Agreement abzuschließen.

Anlage 3 Electives

Term	Code No.	Electives	ECTS	HPW	Admission requirements according to § 21 StgPO
WT	924110	International Accounting & Controlling	10	6	at least 40 ECTS passed
WT	924120	International and European Law	10	6	
WT	924130	Organization & Project Management	10	6	
WT	924140	Consumer Psychology & Marketing Research	10	6	
WT	924150	Competitive Analysis	10	6	
WT	924160	Value Based Management & Controlling	10	6	
WT	924170	Business Growth Strategy	10	6	
WT	924180	Digital Marketing	10	6	
ST	925110	Finance & Investment Management	10	6	
ST	925120	Sustainability	10	6	
ST	925130	HRM and International Labour Law	10	6	
ST	925140	Managing Risk	10	6	
ST	925150	Sales Management	10	6	
ST	925160	Business Analytics & Logistics	10	6	
ST	925170	International Economics	10	6	
ST	925180	Startup Management & Strategic Sourcing	10	6	
WT/ST	926110	Seminars and Projects (changing programme)	10	6	

WT = winter term

ST = summer term

Anlage 4 Profile

Profile	Electives, die im jeweiligen Profil belegt werden müssen		Elective-Empfehlungen für Profil*	
	3. Semester	4. Semester	Letztes Semester - WiSe*	Letztes Semester - SoSe* (regulär)
Marketing	Consumer Psychology & Marketing Research	Sales Management	Digital Marketing	Sustainability
			Business Growth Strategy	Startup Management & Strategic Sourcing
Finance & Controlling	International Accounting & Controlling	Finance & Investment Management	Value Based Management & Controlling	International Economics
			Business Growth Strategy	Startup Management & Strategic Sourcing
Law and Risk	International and European Law	Managing Risk	Value Based Management & Controlling	HRM and Intern. Labour Law
			Organization & Project Management	International Economics
Analytics & SCM	Competitive Analysis	Business Analytics & Logistics	Business Growth Strategy	HRM and International Labour Law
			Organization & Project Management	Startup Management & Strategic Sourcing

Seminars and Projects kann im letzten Semester als ein Elective belegt werden. Möglich ist dabei auch die Wahl des BA BW-Moduls "Digitalisierung und Innovation" (SoSe als letztes Semester).

Anlage 5 International Business Communication

IBC	Niveau B2	Prüfungs- nummer	Semester (ECTS / SWS)							
			1		2		3		4	
			ECT	SWS	ECT	SWS	ECT	SWS	ECT	SWS
	Español Comercial									
I	Español Comercial I	920211	5	3						
II	Español Comercial II	920221			5	3				
III	Español Comercial III	920231					3	2		
	Español Comercial IV	920232							2	2
	Français Commercial									
I	Français Commercial I	920212	5	3						
II	Français Commercial II	920222			5	3				
III	Français Commercial III	920233					3	2		
	Français Commercial IV	920234							2	2

IBC	Niveau C1*	Prüfungs- nummer	Semester (ECTS / SWS)							
			1		2		3		4	
			ECT	SWS	ECT	SWS	ECT	SWS	ECT	SWS
	Español de los Negocios									
I	Español de los Negocios I	920213	5	3						
II	Español de los Negocios II	920223			5	3				
III	Español de los Negocios III	920335					3	2		
	Español de los Negocios IV	920336							2	2
	Français des Affaires									
I	Français des Affaires I	920214	5	3						
II	Français des Affaires II	920224			5	3				
III	Français des Affaires III	920337					3	2		
	Français des Affaires IV	920338							2	2

* Im BA IBM Double Degree-Programm ist das Niveau C1 verpflichtend, wenn die Auslandsstudiensemester in der Studiersprache Französisch oder Spanisch an einer Partnerhochschule gemäß Anlage 7 absolviert werden.

Anlage 6 Curriculum for B.A. International Business Management – Double Degree (English Track)

For Students who start their Studies at one of the Double Degree partner universities

Competencies	Code Number	Name of the Module	Type of module	Event type	Exam type	ECT S	HP W	WT		ST		WT		Prerequisite for admission to the examination. Comments
								5	6	7				
								ECT S	HP W	ECT S	HP W	ECTS	HPW	
1	see Appendix 3	50 ECTS from the Electives	Wp	SV	MP	50	30	20	12	30	18			None
		92251 German Communication Skills	Pf	SV	MP	5	4	5	4					None
2	Interacting across Cultures	920170 Intercultural Management												None
		920171 Intercultural Management	Pf	SV	TP			2	2					
		920172 Intercultural Relations / Negotiations (Option 1: English)	Wp			5	4							
		920173 Compétence Interculturelle (Option 2: French)	Wp	SV	TP					3	2			
		920174 Competencia intercultural (Option 3: Spanish)	Wp											
	920260	Internship Semester	Pf			30						30	Compulsory attendance (regular attendance in accordance with Section 21(2) of the RahmenPO) 20 weeks in fulltime (750 hours) Assignment to be completed during the semester (in accordance with Section 21 (2) of the RahmenPO): Practical report	
Sum:						90	38	27	18	33	20	30		

Anlage 7 Double Degree-Partnerhochschulen im B.A. International Business Management

Name der Hochschule	Ort	Land	Abschluss/Hochschulgrad
<i>International College of Management (University of Sydney)</i>	Sydney	Australien	Bachelor of Business
<i>Gengdang Institute of Beijing University of Technology</i>	Beijing	China	Bachelor of Economics in Financula Engineering
<i>Groupe Sup de Co La Rochelle, IECG</i>	La Rochelle	Frankreich	Bachelor Européen de Commerce et de Gestion
<i>Griffith College</i>	Dublin	Irland	BA Hons Business Studies
<i>Dublin Business School</i>	Dublin	Irland	BA Hons Business Studies
<i>Universidad de Medellín</i>	Medellín	Kolumbien	Profecional en Negocios International
<i>Universidad de Guanajuato</i>	Guanajuato	Mexiko	Licenciatura en Comercio Internacional
<i>ARA Institute of Canterbury</i>	Christchurch	Neuseeland	Bachelor of Applied Management
<i>Universidad ESAN Escuela de Administración de Neogocios para Graduados</i>	Lima	Peru	Bachiller en Administración y Finanzas/Marketing/Economía
<i>Universidad Pablo de Olavide</i>	Sevilla	Spanien	Graduado en Administración y Dirección de Empresas
<i>Universidad de Zaragoza</i>	Zaragoza	Spanien	Grado en Administración y Dirección de Empresas
<i>SolBridge International School of Business</i>	Daejeon	Südkorea	Bachelor of Business Administration

Anlage 8.1 Auslaufplanung Bachelorstudiengang International Business

Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang International Business für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 das Studium begonnen haben

Bei Zusammenlegung von Teilprüfungen mit äquivalenten Modulprüfungen nach neuer StgPO ist es unvermeidlich, dass mehrere Prüfungen am selben Tag stattfinden.

Sem.	Modulbezeichnung	Prüf. (StgPO 2019)	1. Sem. WiSe25/26	2. Sem. SoSe26	3. Sem. WiSe26/27	4. Sem. SoSe27	5. Sem. WiSe27/28	6. Sem. SoSe28	7. Sem. WiSe28/29	8. Sem. SoSe29	9. Sem. WiSe29/30	10. Sem. SoSe30	11. Sem. WiSe30/31	Äquivalente LV (im neuen Studiengang IB, wenn nicht anders angegeben)
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	92011	LV	P	WP									
	Wirtschaftsmathematik	92021	LV	P	WP									namensgleiche LV im neuen Stg.
	Wirtschaftsstatistik	92031	LV	P	WP									namensgleiche LV im neuen Stg.
	Wertkettenmanagement	92071												namensgleiche LV im neuen Stg.
	Personal		LV	P	WP									keine Äquivalenz
	Einführung SCM/Logistik		LV	P	WP									keine Äquivalenz
	Rechnungswesen	92091												namensgleiche LV im neuen Stg.
	Bilanzierung I		LV	P	WP									
	Kosten-, Erlös- & Erfolgsrechnung		LV	P	WP									
	English Business Communication I	92181												
Introduction to International Commerce		LV	P	WP										
Introduction to Studying Business		LV	P	WP										
Espanol de los Negocios I	922021	LV	P	WP										namensgleiche LV im neuen Stg.
Francais des Affaires I	922025	LV	P	WP										namensgleiche LV im neuen Stg.
Instrumente und Anwendungen in der Wirtschaftsinformatik	92041	WP	LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg.
Wirtschaftsrecht	92051	WP	LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg.
Volkswirtschaftslehre	92061	WP	LV	P										Wirtschaftstheorie aus BA BW
Wertkettenmanagement														namensgleiche LV im neuen Stg.
Marketing		WP	LV	P										keine Äquivalenz
Corporation		WP	LV	P										keine Äquivalenz
Unternehmensführung und Strategisches Management														Unternehmensführung aus UF und Strat. Mgt.
Inv. & Finanz. & Steuern	92101	WP	LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg.
English Business Communication II														namensgleiche LV im neuen Stg.
Application & Careers	92191	WP	LV	P										
Espanol Commercial I	922011	WP	LV	P										Espanol Commercial II im neuen Stg.
Francais Commercial I	922015	WP	LV	P										Francais Commercial II im neuen Stg.
Espanol de los Negocios II	922022	WP	LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg.
Francais des Affaires II	922026	WP	LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg.
Unternehmensführung und Strategisches Management														Strategisches Management aus UF und Strat. Mgt.
Strategisches Management	92082	LV	P	WP										
Electives I, II and Electives III & IV														
Specialisation Area Accounting														
Bilanzierung II	921111	LV	P	WP										
International Accounting (IFRS)	921112	LV	P	WP										Jahresabschluss II aus BA BW
Specialisation Area International and European Law														International Accounting aus Intern. Acc. & Controlling
International Law	921121	LV	P	WP										namensgleiche LV'en im neuen Stg.
European Law	921122	LV	P	WP										
Specialisation Area Finance														
Corporate Finance	921131	LV	P	WP										Finance & Investment Management
Investment Management	921132	LV	P	WP										
Specialisation Area Marketing Management Decisions														
Global Marketing Management	921141	LV	P	WP										Consumer Psychology & Marketing Research
Marketing Research for Management Decisions	921142	LV	P	WP										
Specialisation Area Supply Chain Management														
Global Sourcing / International Procurement	921151	LV	P	WP										keine Äquivalenz
Global Integrated Logistics	921152	LV	P	WP										
Specialisation Area Competitive Analysis														
Industry Analysis and Business Analytics	921161	LV	P	WP										namensgleiche LV'en im neuen Stg.
Company Analysis and Business Analytics	921162	LV	P	WP										
Specialisation Area Value Based Management & Controlling														
Value Based Management	921171	LV	P	WP										keine Äquivalenz (Start Äquivalenzmodul (WiSe 29/30))
International Group Controlling	921172	LV	P	WP										
Specialisation Area Business Growth Strategy														
Internationalization Strategies	921181	LV	P	WP										keine Äquivalenz (Start Äquivalenzmodul (WiSe 29/30))
Innovation Strategies	921182	LV	P	WP										
English Business Communication II														
Business Communication Simulation	921192	LV	P	WP										namensgleiche LV im neuen Stg.
Espanol Commercial II	922111	LV	P	WP										Espanol Commercial III im neuen Stg.
Francais Commercial II	922115	LV	P	WP										Francais Commercial III im neuen Stg.
Espanol de los Negocios III	922121	LV	P	WP										namensgleiche LV im neuen Stg.
Francais des Affaires III	922125	LV	P	WP										namensgleiche LV im neuen Stg.
Electives V & VI														
Specialisation Area Sustainability														
Sustainability Economics	921311	WP	LV	P										keine Äquivalenz (Start Äquivalenzmodul SoSe 29)
Marketing & Sales Controlling	921312													
Specialisation Area Human Resource Management														
HRM - Core Concepts, Methods & Tools	921321	WP	LV	P										keine Äquivalenz (Start Äquivalenzmodul SoSe 29)
Strategic International Labour Law	921322													
Specialisation Area Managing Risk														
Quantitative Methods in Financial Risk Management	921331	WP	LV	P										namensgleiche LV'en im neuen Stg.
Risk Management	921332													
Specialisation Area Organization														
Shaping Organizational Design	921341	WP	LV	P										keine Äquivalenz (Start Äquivalenzmodul (WiSe 29/30))
Project Management	921342													
Specialisation Area Marketing and Sales in B2B Markets														
Principles of Marketing and Sales in B2B markets	921351	WP	LV	P										Sales Management
Marketing and Sales Management Project	921352													
Specialisation Area Digital Business and Innovation														
Digital Business	921361	WP	LV	P										keine Äquivalenz
Digital Innovation	921362													
Specialisation Area International Economics														
International Trade	921371	WP	LV	P										keine Äquivalenz (Start Äquivalenzmodul SoSe 29)
International Money	921372													
Specialisation Area Entrepreneurial Management and Ecosystems														
Entrepreneurial Management and Business Game	921381	WP	LV	P										keine Äquivalenz (Start Äquivalenzmodul SoSe 29)
Entrepreneurial Ecosystems and Business Game	921382													
Intercultural Management														
Intercultural Management	92161	WP	LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg. (1. Teilmodul)
Intercultural Relations/Negotiations (Option 1: English)	921621	WP	LV	P										
Compétence Interculturelle (Option 2: French)	921622	WP	LV	P										namensgleiche LV'en im neuen Stg. (2. Teilmodul)
Competencia Intercultural (Option 2: Spanish)	921623	WP	LV	P										
Corporate Responsibility	92171													
Corporate Responsibility Core Literature Review														
Corporate Social Responsibility/Business Ethics		WP	LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg.
Espanol Commercial III	922112	WP	LV	P										Espanol Commercial IV im neuen Stg.
Francais Commercial III	922116	WP	LV	P										Francais Commercial IV im neuen Stg.
Espanol de los Negocios IV	922122	WP	LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg.
Francais des Affaires IV	922126	WP	LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg.
Managing Cross Border Projects	92221	WP	LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg.
Auslandsstudiensemester	92231	P	P	P										namensgleiche LV im neuen Stg.
Electives VII & VIII														
Elective IX		WP	LV	P										Siehe Electives I & II, III & IV, V & VI
Thesis und Kolloquium	103	P	P	P										namensgleiche LV im neuen Stg.

LV = Lehrveranstaltung entspr. alter StgPO
 AQ = äquivalente Lehrveranstaltung
 AQZ = äquivalente Lehrveranstaltung + Zusatzleistung
 ->AQ = äquivalente Lehrveranstaltung ein Semester später
 P = Prüfung
 WP = Wiederholungsprüfung
 TN = Teilnahmenachweis

Anlage 8.2 Auslaufplanung Bachelorstudiengang International Business Management

Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang International Business Management für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 das Studium begonnen haben

Bei Zusammenlegung von Teilprüfungen mit äquivalenten Modulprüfungen nach neuer StgPO ist es unvermeidlich, dass mehrere Prüfungen am selben Tag stattfinden.

Main table with columns for Sem., Modulbezeichnung, Prüf. (StgPO 2019), 1. Sem. WiSe25/26, 2. Sem. SoSe26, 3. Sem. WiSe26/27, 4. Sem. SoSe27, 5. Sem. WiSe27/28, 6. Sem. SoSe28, 7. Sem. WiSe28/29, 8. Sem. SoSe29, 9. Sem. WiSe29/30, 10. Sem. SoSe30, 11. Sem. WiSe30/31, 12. Sem. SoSe31, 13. Sem. WiSe31/32, and Äquivalente LV. Includes a vertical label 'Ende der Regelstudienzeit (31.08.2029)' and a vertical label 'Anlaufzeit in StgPO (01.09.2023)'.

LV = Lehrveranstaltung entspr. alter StgPO

AQ = äquivalente Lehrveranstaltung

AQZ = äquivalente Lehrveranstaltung + Zusatzleistung

-AQZ = äquivalente Lehrveranstaltung ein Semester später

AQe = äquivalente Lehrveranstaltung ein Semester früher

P = Prüfung

WP = Wiederholungsprüfung

IN = Teilnahmenachweis